

Bärensteiner Amtsblatt



Ausgabe 08/2026 | 22. Mai 2026 | Jahrgang 36

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Bärenstein, Oberwiesenthaler Str. 14, 09471 Bärenstein
Verantwortlich: Bürgermeister Silvio Wagner
Redaktion: Gemeindeverwaltung Bärenstein
Kontakt: Telefon: + 49 37347 1840 | E-Mail: amtsblatt@baerenstein-erzgebirge.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung 2026

Der Gemeinderat Bärenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.04.2026 mit Beschluss-Nr.: 09/26 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit wird die Haushaltssatzung gemäß § 76 Abs. 3 i.V.m. § 119 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Bärenstein für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 16.04.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf
4.927.200 Euro

- davon Erträge aus der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

396.400 Euro

- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf

5.081.700 Euro

- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf

-154.500 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf

0 Euro

- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf

0 Euro

- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf

0 Euro

- Gesamtergebnis auf

-154.500 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf

0 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf
0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
111.500 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO
0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf
-43.000 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
4.568.000 Euro
 - davon Einzahlungen aus der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft
396.400 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
4.505.600 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf
203.696 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
32.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
324.300 Euro

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
-291.800 Euro
 - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
-229.400 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
225.400 Euro
 - davon Auszahlung für außerordentliche Tilgung
219.500 Euro
 - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
-225.400 Euro
 - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf
420.009 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf

250.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

festgesetzt. 200.000 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 Prozent

für die baureifen Grundstücke (Grundsteuer C) auf 0 Prozent


für die Grundstücke in Gebieten für Windenergieanlagen (Grundsteuer D) 0 Prozent

Gewerbsteuer auf 395 Prozent

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Gemeindeordnung können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.

Bärenstein, den 20.05.2026


Silvio Wagner
Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Bärenstein für das Haushaltsjahr 2026 liegen

vom 28.05.2026 bis 09.06.2026

zu den Sprechzeiten in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Bärenstein, Oberwiesenthaler Straße 14, 09471 Bärenstein, Zimmer 11 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.
Sprechzeiten:

Mo. 09:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Di. 09:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09:00 -12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Fr. 09:00 -12:00 Uhr


Silvio Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2025 der Gemeinde Bärenstein

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1.429,29	608,06	321,59
erforderliche Sachkosten	342,74	145,81	77,12
erforderliche Personal- und Sachkosten	1.772,03	753,87	398,71

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten

(z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ* in Euro	im SVJ* in Euro	
Landeszuschuss	286,18	286,18		190,79
Elternbeiträge (ungekürzt)	266,67	157,50	157,50	98,33
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	1.219,18	310,19	310,19	109,59

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr (letztes Kindergartenjahr)

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen In Euro
Abschreibungen	710,32
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	710,32

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h In Euro	Kindergarten 9 h In Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtauf- wendungen je Platz und Monat	12,43	5,29	2,80

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung vom 21.05.2026

Beschluss-Nr. 12/26

Der Gemeinderat Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2026 die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten Bärenstein ab dem 01.09.2026.

Für eine 9-stündige Betreuungszeit in der Krippe sowie Kindergarten und einer 6-stündigen Betreuungszeit im Hort werden folgende Elternbeiträge festgelegt:

- Krippe 300,00 Euro
- Kindergarten 185,00 Euro
- Hort 115,00 Euro

Beschluss-Nr. 13/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2026 die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) und der

Sächsischen Wärmeplanungsverordnung (SächsWPVO) bis spätestens Mitte 2028.

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines interkommunalen Konvois unter Federführung der Gemeinde Crottendorf gemeinsam mit den beteiligten Kommunen: Stadt Jöhstadt, Gemeinde Königswalde, Gemeinde Sehmatal, Stadt Kurort Oberwiesenthal, Stadt Schlettau, Stadt Scheibenberg sowie Gemeinde Raschau-Markersbach.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über den Mehrbelastungsausgleich gemäß des Sächsischen Wärmeplanungsunterstützungsgesetzes (WPUntG).

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen vertraglichen Regelungen abzuschließen, einen geeigneten Dienstleister einzubinden sowie die Planung einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung umzusetzen und den Gemeinderat regelmäßig über den Fortschritt zu informieren.

Beschlussvorschlag-Nr. 14/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein lehnt nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile die Einrichtung einer innerörtlichen Umleitung mittels Ampelregelung über den Stahlberger Weg inkl. Einbahnstraßenregelung am Fichtberg bzw. der Breiten Gasse im Zuge der Vollsperrung der Oberwiesenthaler Straße (B95) aufgrund der Erneuerung der Trinkwasserleitung ab. Maßgeblich für diese Entscheidung sind insbesondere der unverhältnismäßig hohe finanzielle Aufwand für die Gemeinde, die daraus resultierende Belastung des öffentlichen Haushalts sowie die befürchtete Überlastung der kommunalen Straßen.

Dieser Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss-Nr. 15/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Bärenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 21.05.2026 das Flurstück Nr. 10/d Gemarkung Bärenstein mit einer Fläche von 1.220 m² an die Pflege- & Betreuungsdienst Amalia GmbH mit Sitz in Bärenstein zu veräußern. Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. nö/02/26 vom 16.04.2026 aufgehoben.

Die Veräußerung erfolgt gemäß § 90 Sächsische Gemeindeordnung unterhalb des Bodenrichtwertes aufgrund der vorgesehenen Nutzung für soziale Zwecke.